

Verwaltungsinterne Regelung zum Genehmigungsprozess für e-Scooter und Leihfahrräder innerhalb des öffentlichen Straßenraumes der Landeshauptstadt Schwerin

Präambel

Die Landeshauptstadt Schwerin strebt eine Klimaneutralität bis 2035 an.

Ein kleiner Baustein bilden dabei Verleihsysteme für E-Scooter und Leihfahrräder. Sie ergänzen flexible und multimodale Mobilitätsangebote und bilden ein Freizeitangebot für Touristen.

Mit Blick auf befürchtete negative Folgen auch durch eine mögliche Überlastung des öffentlichen Straßenraumes nach Erlass der ElektrokleinstfahrzeugeVO sowie den bisherigen Erfahrungen mit Verleihsystemen vor allem in Großstädten, wird die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes über den Gemeingebrauch hinaus durch gewerbliche Verleihfirmen von E-Scootern und Leihfahrrädern im Wege einer Sondernutzungserlaubnis geregelt. Hierdurch sollen zum einen die Angebote im Sinne einer multimodalen und stadtverträglichen Nutzung geordnet und zum anderen der Verwaltung ein Instrument an die Hand gegeben werden, mit dem im Bedarfsfall schneller und gezielter eingeschritten werden kann.

1. Anwendungsbereich, Obergrenzen

Aufgrund des aktuellen Handlungsbedarfs wird für Anbieter von Verleihsystemen für E-Scooter auf Basis der aktuell noch gültigen Straßen- und Grünflächensatzung eine Sondernutzungserlaubnis erteilt. Bei Leihfahrrädern soll analog verfahren werden.

Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis für E-Scooter-Sharing ist die Anlage über die Ausweisung von Verbotszonen (Abmeldung vom Mietvorgang und somit Abstellen E-Scooter sind in Verbotszonen nicht möglich) und die Darstellung von Sammelstellen (Hubs).

Diese Hub's sollen ein konzentriertes und somit geordnetes Abstellen der E-Scooter fördern und erweitert werden.

Aufgrund der engen Bebauung der historischen Innenstadt Schwerins (Stadtteile Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Schelfstadt) mit schmalen Straßen, schmalen Gehwegen und ohne Radwege ist eine Begrenzung der Gesamtzahl der E-Scooter auf 300 Stück notwendig. Hierbei ist sowohl das Abstellen im öffentlichen Straßenraum (auf Gehwegen) maßgeblich, als auch die Mitbenutzung der für den Fahrradverkehr freigegebenen Teile der Fußgängerzone. Außerdem orientiert sich der Wert an Vergleichswerten aus anderen Städten. Das Kontingent von insgesamt 300 E-Scootern kann durch einen Anbieter oder durch mehrere Anbieter jeweils anteilig ausgeschöpft werden. Zudem sollen die Anbieter zu einer ausgewogene Verteilung über das gesamte Stadtgebiet angehalten werden.

2. Antrags- und Genehmigungsverfahren, Gebühren

Um das Instrument der Sondernutzungserlaubnis nutzen zu können, wurden bislang (abgesehen von Verwaltungsgebühren in Höhe von 30€) zunächst noch keine Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Straßenraumes erhoben. Voraussetzung für die Erhebung von Gebühren ist das Vorliegen eines einschlägigen Gebührentarifs im Rahmen der geltenden

Straßen- und Grünflächensatzung. In der aktuellen Fassung ist noch kein Gebührentarif für die Sondernutzung durch E-Scooter und Leihfahrräder sowie stationsgebundenes Carsharing vorgesehen.

Die Neufassung der Straßen- und Grünflächensatzung enthält in dem überarbeiteten Gebührentarif unter der Tarifstelle Nr. 6.7-6.10 auch eine Auflistung von Gebühren für E-Scooter, Leihfahrräder, stationsgebundenes Carsharing und Ladesäulen. Die Höhe der Gebühr orientiert sich an vergleichbaren Städten.

Mit Inkrafttreten der Neufassung der Straßen- und Grünflächensatzung wird dann für E-Scooter eine Gebühr von 1,- Euro je Fahrzeug pro Monat angesetzt.

Bei den Leihfahrrädern wird eine Berechnung von 50 Ct pro Monat je Fahrrad angesetzt. Die Differenzierung der Gebühren ist in der besseren Öko-Bilanz sowie den i.d.R. geringeren Nutzungsgebühren von Leihfahrrädern begründet.

Beim stationsgebundenen Carsharing im öffentlichen Straßenraum wird eine Gebühr von 25 Euro pro Monat je Fahrzeug angesetzt.

Inhaltlich werden alle wesentliche Anforderungen an den Anbieter, wie z.B. hinsichtlich des zulässigen Abstellens von Fahrzeugen geregelt.

3. Gültigkeit

Die Verwaltungsinterne Regelung tritt zusammen mit den beschlossenen Änderungen der neuen Straßen- und Grünflächensatzung mit Wirkung zum2025 in Kraft.